

Aktive Selbsthilfegruppe Miteinander für Behinderte und Nichtbehinderte e. V. Nagold

Satzung der A.S.M.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Aktive Selbsthilfegruppe MITEINANDER für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. Nagold" (abgekürzt = A.S.M.). Er hat seinen Sitz in Nagold und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold am 21. Februar 1991 eingetragen.
- 2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck und die Ziele des Vereins sind:

Der Verein sorgt für die gemeinsame Pflege des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen, die Schaffung von Kontakten zwischen diesen Personen und die Förderung des Verständnisses der Belange der Behinderten in unserer Gesellschaft. Die Aktivitäten des Vereins sollen grundsätzlich jedermann offen stehen. Der Verein versucht Menschen mit Behinderungen aus ihrer Isolation herauszulösen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Der Verein will für Menschen, die Hilfe brauchen, da sein; er will ein Aufeinander zugehen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, aber auch untereinander, ermöglichen.

2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenpflege
- die F\u00f6rderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verb\u00e4nde der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverb\u00e4nde und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die F\u00f6rderung der Hilfe f\u00fcr Behinderte
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

3. Dies geschieht insbesondere durch:

- Einrichtung einer Begegnungsstätte für Menschen mit und ohne Behinderung
- integrative Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Gesprächsrunden für Menschen mit psychischen Behinderungen
- Einrichtung eines Sorgentelefons für Menschen in Not
- Beratung und Betreuung von Menschen in Krisensituationen
- Aufklärung gegenüber Politik und Bevölkerung über die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Angebot von Kranken-, Besuchs- und Fahrdiensten für bedürftige Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
 - Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Pauschalen beschließen.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung

- 1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Bußgeldern, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt werden. Der Verein kann Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung unterhalten. Weitere Finanzierungsquellen sind öffentliche und private Zuschüsse sowie Kostenerstattungen.
- 2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die jährliche Hauptversammlung der Mitglieder beschließt.
 - Die festgesetzten Beiträge sind jeweils bis 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
 - Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch den Vorstand erlassen werden. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf der Begründung.
- 3. Der Ausschuss kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Betrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss durch Beschluss, welcher dem Mitglied bekannt zu geben ist.
- 6. Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Ausschuss folgende Sanktionen nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 500€
 - d) Benutzungsverbot unserer Einrichtungen
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschluss des Mitgliedes
 - durch Austritt des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Ausschuss, bestehend aus Vorstand und Beirat
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Ausschuss und Beirat

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
- 2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
- 3. Der Beirat besteht aus dem/der Schatzmeister/in und bis zu 11 Beisitzern.
- 4. In den Ausschuss können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- 5. Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - b) Festlegung des jeweiligen Arbeitsprogramms des Vereins entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - c) Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 und 6
- 6. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der/die Schriftführer/in werden in einem besonderen Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - Nach der Wahl des Vorstandes werden der/die Schatzmeister/in, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer gewählt. Gewählt sind die Bewerber, welche die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen. Wenn wegen Stimmengleichheit eine Entscheidung nicht zustande kommt, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre; die Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8. Verfügungen, die über den üblichen Rahmen hinaus eine außerordentliche finanzielle Belastung des Vereins bedeuten, sowie alle Verträge über Grundstückskäufe oder Grundstücksverkäufe oder über dingliche Belastungen, bedürfen der Genehmigung des Ausschusses und der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorstandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in.
- 10. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen verantwortlich. Die Geschäftsführung steht dem/der Vorsitzenden zu.

- 11. Für die Verwaltung des Schriftgutes, insbesondere die ordnungsgemäße Erstellung von Sitzungsprotokollen, ist der/die Schriftführer/in verantwortlich. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 12. Ausschussmitglieder können ihr Amt niederlegen; dies soll jedoch nicht zur Unzeit geschehen. Der verbleibende Ausschuss wählt für die restliche Wahlperiode ein Ersatzmitglied entsprechend der Funktion des/der Ausscheidenden.
- 13. Der Verein kann einem Dachverband, der die Interessen von Behinderten auf Bundesoder Landesebene vertritt, durch Beschluss des Ausschusses beitreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen
 - b) Sie wählt und beruft ab: den Vorstand, den/die Schatzmeister/in, die Beisitzer und die zwei Rechnungsprüfer/innen
 - c) Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung
 - e) Sie berät über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein müssen
 - f) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen
 - g) Sie beschließt über Vergütung und Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütung von Organmitglieder
- 2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens dreißig ordentlichen Mitgliedern vorliegt. Die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 7 Abs. 6.

§ 9 Haushaltsführung – Rechnungsprüfer

- 1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Kasse des Vereins wird von dem/der Schatzmeister/in geführt, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern (zwei) geprüft. Die Rechnungsprüfer werden entsprechend § 7 Abs. 6 gewählt.
- 3. Die beiden Rechnungsprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der Haushaltsführung unterliegt. Sie sind verpflichtet den Vorstand oder den Ausschuss über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die beiden Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, welche mit einfacher Mehrheit gewählt werden können.